

Insolvenzforum – Allgemeines Insolvenzrecht

Dr. Harald Schwartz

Rechtsanwalt
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Themen

- Sanierungserlass
- Reform: EuInsVO (ab 26. Juni 2017)
- Reform: Konzerninsolvenzen (ab 21. April 2018)
- Reform: Anfechtungsrecht
- Rechtsprechung

Sanierungserlass

- bis 1997: Sanierungsgewinne steuerfrei, § 3 Nr. 66 EStG a.F.
Voraussetzungen: Sanierungsbedürftigkeit, (Teil-)Erlass von Schulden, Sanierungsabsicht der Gläubiger, Sanierungseignung des Schuldenerlasses
- Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I 1997, 2590): Sanierungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig; Steuerbefreiung nur durch Billigkeitsmaßnahmen im Einzelfall erreichbar
- Sanierungserlass (BMF-Schreiben vom 27. März 2003 IV A 6 S 2140 8/03, BStBl I 2003, 240; ergänzt durch BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 IV C 6 S 2140/07/10001-01, BStBl I 2010, 18): Erlass von Ertragsteuern auf Sanierungsgewinn unter ähnlichen Voraussetzungen wie bei früherer Rechtslage; Sanierungsplan = Voraussetzungen sind erfüllt; Keine Prüfung der Billigkeitsgründe im Einzelfall

Sanierungserlass

- Beschluss des BFH vom 28.11.2016, GrS 1/15: Sanierungserlass verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Finanzverwaltung darf nicht - entgegen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers - Sanierungsgewinne von der Einkommens- oder Körperschaftsteuer befreien. Diese strukturelle Gesetzeskorrektur verletzt sowohl verfassungsrechtlich (Art. 20 Absatz 3 GG) als auch einfachrechtlich (§ 85 Satz 1 AO) normierte Legalitätsprinzip.

Weiterhin möglich:

Erlass von Steuern auf Sanierungsgewinn aus persönlichen Billigkeitsgründen im Einzelfall

Sanierungserlass

Schreiben des BMF v. 27.04.2017

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der Grundsätze des vorgenannten BFH-Beschlusses aus Gründen des Vertrauensschutzes Folgendes:

Schuldenerlass bis zum 8. Februar 2017

- Wenn Forderungsverzicht bis (einschließlich) zum 8. Februar 2017 endgültig vollzogen, sind die BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (a.a.O.) und 22. Dezember 2009 (a.a.O.) weiterhin uneingeschränkt anzuwenden.
- In Insolvenzplanverfahren, gilt Forderungsverzicht mit Rechtskraft des Beschlusses über die Bestätigung des Insolvenzplanes als endgültig vollzogen.

Sanierungserlass

Vorliegen einer verbindlichen Auskunft oder verbindlichen Zusage

- Erteilung einer verbindlichen Auskunft (§ 89 Absatz 2 AO) oder verbindlichen Zusage (§§ 204 ff. AO) zur Anwendung des Sanierungserlasses **bis (einschließlich) zum 8. Februar 2017** nicht nach § 2 Absatz 3 Steuer-Auskunftsverordnung (StAuskV) aufzuheben und nicht nach § 130 Absatz 2 Nummer 4 AO zurückzunehmen, wenn
 - Forderungsverzicht bis zur Entscheidung über Aufhebung oder Rücknahme der verbindlichen Auskunft oder verbindlichen Zusage ganz oder im Wesentlichen vollzogen oder
 - im Einzelfall anderweitige Vertrauensschutzgründe (z.B. Vollzug des in Umsetzung befindlichen Sanierungsplans / des Forderungsverzichts kann vom Steuerpflichtigen nicht mehr beeinflusst werden).
- Wenn eine verbindliche Auskunft oder verbindliche Zusage zur Anwendung des Sanierungserlasses **nach dem 8. Februar 2017** erteilt wurde, ist diese nur dann nicht nach § 130 Absatz 2 Nummer 4 AO zurückzunehmen, wenn der Forderungsverzicht bis zur Entscheidung über die Rücknahme vollzogen wurde.

Sanierungserlass

Billigkeitsmaßnahmen unter Widerrufsvorbehalt

- In allen übrigen Fällen (kein Forderungsverzicht aller an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zum 8. Februar 2017 und keine vorliegende verbindliche Auskunft oder verbindliche Zusage) gilt zur Anwendung der BMF-Schreiben vom 27. März 2003 / 22. Dezember 2009 im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung Folgendes:
- Billigkeitsmaßnahmen in Form von abweichenden Steuerfestsetzungen nach § 163 Absatz 1 Satz 2 AO und Stundungen nach § 222 AO sind nur noch unter Widerrufsvorbehalt vorzunehmen. Erlassentscheidungen (§ 227 AO) sind zurückzustellen.
- Etwaiger Bescheid über die abweichende Steuerfestsetzung (§ 163 Absatz 1 Satz 2 AO) oder die Stundung (§ 222 AO) ist mit folgendem Widerrufsvorbehalt zu versehen: „Diese abweichende Festsetzung / Diese Stundung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die abweichende Festsetzung / Stundung ist zu widerrufen, wenn eine gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Sanierungserträgen in Kraft tritt oder bis zum 31. Dezember 2018 nicht in Kraft getreten ist (vgl. BMF-Schreiben vom 27. April 2017 – IV C 6 – S 2140/13/10003, DOK 2017/0322100 -).“

Sanierungserlass

Verbindliche Auskünfte nach der Veröffentlichung dieses Schreibens

- Die Erteilung verbindlicher Auskünfte in Sanierungsfällen ist nach Maßgabe der Nummer 3 grundsätzlich weiterhin möglich.

Billigkeitsmaßnahmen im Einzelfall

- Die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen aus besonderen, außerhalb des sog. Sanierungserlasses liegenden sachlichen oder persönlichen Gründen des Einzelfalls bleibt unberührt.

Sanierungserlass

Neue gesetzliche Grundlage für Sanierungserlass

Bundesrat schlägt neue gesetzliche Grundlage für Sanierungserlass vor.

Ziel

Auf Antrag soll Steuerfreiheit von Gewinnen aus Schuldenerlass zum Zwecke unternehmensbezogener Sanierung möglich sein. Sowohl bezüglich Einkommensteuer (§ 3a EStG) als auch Körperschaftsteuer (über § 8 KStG) als auch für die Gewerbesteuer (§ 3 GewStG).

Voraussetzung

Schuldenerlass als Sanierungsmaßnahme geeignet und aus betrieblichen Gründen und in Sanierungsabsicht der Gläubiger erfolgt.

Sanierungserlass

Problem: Verlust der Verlustvorträge

Festgestellte Verlustvorträge gehen unter. Nach § 10d EStG sollen hiervon auch die neuen fortführungsgebundenen Verlustvorträge nach § 8d KStG sein. Auch die im Sanierungsjahr entstehenden Verluste!

Problem: Keine Berücksichtigung damit verbundener Betriebsausgaben

Betriebsausgaben oder Betriebsvermögensminderungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreiem Sanierungsgewinn stehen, können nicht steuermindernd abgezogen werden (§ 3c Abs. 4 EStG-neu). Abzugsverbot unabhängig von Veranlagungszeitraum in dem steuerfreier Sanierungsgewinn entsteht bzw. entstand.

Sanierungserlass

EU-Kommission

Voraussetzung: beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission.

Fazit

Umsetzung des Gesetzesvorschlags noch unsicher. Bei aktuellen Planungen zu berücksichtigen. Auch wenn die Neuregelung kommt, muss mit dem steuerlichen Verlust der Verluste (Verlustuntergänge und Betriebsausgabenabzugsverbote) gerechnet werden bzw. dies in die Abwägung einbezogen werden.

Reform: EuInsVO (ab 26. Juni 2017)

- Anwendbar auf alle ab 26. Juni 2017 neu eröffneten Verfahren (Art. 84)
- Wesentliche Erweiterung des Anwendungsbereiches (Art. 1)
- Korrekturen hinsichtlich der Eröffnungszuständigkeit (Art. 3)
- Korrekturen hinsichtlich der Prüfung der Eröffnungszuständigkeit sowie der Rechtsmittel gegen die Eröffnung (Art. 4 und 5)
- Regelung für internationale Zuständigkeit bei Annexverfahren und Anfechtungsklagen (Art. 6): im Land der Eröffnung des Verfahrens
- Möglichkeit einer „Zusicherung“ zur Vermeidung eines Sekundärinsolvenzverfahrens (Art. 36) – vgl. GB
- Weitere Regeln für Zusammenarbeit und Kommunikation der Gerichte sowie zwischen Verwaltern und Gerichten (Art. 42, 43)
- Erleichterte Forderungsanmeldung, Standardformular, Mindestfrist (Art. 55)
- Zusammenwirken von Gerichten sowie von Gerichten und Verwaltern bei Verfahren von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe (Art. 56, 57, 58) und Gruppen-Koordinationsverfahren (Art. 61 – 77)

Konzerninsolvenzen (ab 21.04.2018)

§3e Unternehmensgruppe

(1) Eine Unternehmensgruppe im Sinne dieses Gesetzes besteht aus rechtlich selbständigen Unternehmen, die den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Inland haben und die unmittelbar oder mittelbar miteinander verbunden sind durch

1. die Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses oder
2. eine Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung.

(2) Als Unternehmensgruppe im Sinne des Absatzes 1 gelten auch eine Gesellschaft und ihre persönlich haftenden Gesellschafter, wenn zu diesen weder eine natürliche Person noch eine Gesellschaft zählt, an der eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

Konzerninsolvenzen (ab 21.04.2018)

§3a Gruppen-Gerichtsstand

(1) Auf Antrag eines Schuldners, der einer Unternehmensgruppe im Sinne von § 3e angehört (gruppenangehöriger Schuldner), erklärt sich das angerufene Insolvenzgericht für die Insolvenzverfahren über die anderen gruppenangehörigen Schuldner (Gruppen-Folgeverfahren) für zuständig, wenn in Bezug auf den Schuldner ein zulässiger Eröffnungsantrag vorliegt und der Schuldner nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmens-gruppe ist. Eine untergeordnete Bedeutung ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn im vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr die Zahl der vom Schuldner im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer mehr als 15 Prozent der in der Unternehmensgruppe im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer ausmachte und

1. die Bilanzsumme des Schuldners mehr als 15 Prozent der zusammengefassten Bilanzsumme der Unternehmensgruppe betrug oder
2. die Umsatzerlöse des Schuldners mehr als 15 Prozent der zusammengefassten Umsatzerlöse der Unternehmensgruppe betragen.

Konzerninsolvenzen (ab 21.04.2018)

§3a Gruppen-Gerichtsstand

Haben mehrere gruppenangehörige Schuldner zeitgleich einen Antrag nach Satz 1 gestellt oder ist bei mehreren Anträgen unklar, welcher Antrag zuerst gestellt worden ist, ist der Antrag des Schuldners maßgeblich, der im vergangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr die meisten Arbeitnehmer beschäftigt hat; die anderen Anträge sind unzulässig. Erfüllt keiner der gruppenangehörigen Schuldner die Voraussetzungen des Satzes 2, kann der Gruppen-Gerichtsstand jedenfalls bei dem Gericht begründet werden, das für die Eröffnung des Verfahrens für den gruppenangehörigen Schuldner zuständig ist, der im vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr im Jahresdurchschnitt die meisten Arbeitnehmer beschäftigt hat.

(2) Bestehen Zweifel daran, dass eine Verfahrenskonzentration am angerufenen Insolvenzgericht im gemeinsamen Interesse der Gläubiger liegt, kann das Gericht den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ablehnen.

(3) Das Antragsrecht des Schuldners geht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter und mit der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergeht, auf diesen über.

Konzerninsolvenzen (ab 21.04.2018)

§3c Zuständigkeit für Gruppen-Folgeverfahren

(1) Am Gericht des Gruppen-Gerichtsstands ist für Gruppen-Folgeverfahren **der Richter** zuständig, der für das Verfahren zuständig ist, in dem der Gruppen-Gerichtsstand begründet wurde.

(2) Der Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Folgeverfahrens kann auch bei dem nach § 3 Absatz 1 zuständigen Gericht gestellt werden.

Konzerninsolvenzen (ab 21.04.2018)

§56b Verwalterbestellung bei Schuldnern derselben Unternehmensgruppe

(1) Wird über das Vermögen von gruppenangehörigen Schuldnern die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so haben die angegangenen Insolvenzgerichte sich darüber abzustimmen, ob es im Interesse der Gläubiger liegt, lediglich eine Person zum Insolvenzverwalter zu bestellen. Bei der Abstimmung ist insbesondere zu erörtern, ob diese Person alle Verfahren über die gruppenangehörigen Schuldner mit der gebotenen Unabhängigkeit wahrnehmen kann und ob mögliche Interessenkonflikte durch die Bestellung von Sonderinsolvenzverwaltern ausgeräumt werden können.

(2) ...

Konzerninsolvenzen (ab 21.04.2018)

§ 269a Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter

Die Insolvenzverwalter gruppenangehöriger Schuldner sind untereinander zur Unterrichtung und Zusammenarbeit verpflichtet, soweit hierdurch nicht die Interessen der Beteiligten des Verfahrens beeinträchtigt werden, für das sie bestellt sind. Insbesondere haben sie auf Anforderung unverzüglich alle Informationen mitzuteilen, die für das andere Verfahren von Bedeutung sein können.

Konzerninsolvenzen (ab 21.04.2018)

§ 269b Zusammenarbeit der Gerichte

Werden die Insolvenzverfahren über das Vermögen von gruppenangehörigen Schuldern bei verschiedenen Insolvenzgerichten geführt, sind die Gerichte zur Zusammenarbeit und insbesondere zum Austausch der Informationen verpflichtet, die für das andere Verfahren von Bedeutung sein können.

Dies gilt insbesondere für:

1. die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen,
2. die Eröffnung des Verfahrens,
3. die Bestellung eines Insolvenzverwalters,
4. wesentliche verfahrensleitende Entscheidungen,
5. den Umfang der Insolvenzmasse und
6. die Vorlage von Insolvenzplänen sowie sonstige Maßnahmen zur Beendigung des Insolvenzverfahrens.

Konzerninsolvenzen (ab 21.04.2018)

269c Zusammenarbeit der Gläubigerausschüsse

(1) Auf Antrag eines Gläubigerausschusses, der in einem Verfahren über das Vermögen eines gruppenangehörigen Schuldners bestellt ist, kann das Gericht des Gruppen-Gerichtsstands nach Anhörung der anderen Gläubigerausschüsse einen Gruppen-Gläubigerausschuss einsetzen. Jeder Gläubigerausschuss oder vorläufige Gläubigerausschuss eines gruppenangehörigen Schuldners, der nicht von offensichtlich untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist, stellt ein Mitglied des Gruppen-Gläubigerausschusses. Ein weiteres Mitglied dieses Ausschusses wird aus dem Kreis der Vertreter der Arbeitnehmer bestimmt.

(2) Der Gruppen-Gläubigerausschuss unterstützt die Insolvenzverwalter und die Gläubigerausschüsse in den einzelnen Verfahren, um eine abgestimmte Abwicklung dieser Verfahren zu erleichtern. Die §§ 70 bis 73 gelten entsprechend. Hinsichtlich der Vergütung gilt die Tätigkeit als Mitglied im Gruppen-Gläubigerausschuss als Tätigkeit in dem Gläubigerausschuss, den das Mitglied im Gruppen-Gläubigerausschuss vertritt.

(3) Dem Gläubigerausschuss steht in den Fällen der Absätze 1 und 2 ein vorläufiger Gläubigerausschuss gleich.

Anfechtungsrecht

§ 14 Antrag eines Gläubigers

(1) Der Antrag eines Gläubigers ist zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht. **Der Antrag wird nicht allein dadurch unzulässig, dass die Forderung erfüllt wird.**

(2) Ist der Antrag zulässig, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner zu hören.

(3) Wird die Forderung des Gläubigers nach Antragstellung erfüllt, so hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Antrag als unbegründet abgewiesen wird.

Anfechtungsrecht

§ 133 Vorsätzliche Benachteiligung

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wußte, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

(2) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre.

Anfechtungsrecht

(3) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Absatz 1 Satz 2 die eingetretene. Hatte der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder diesem in sonstiger Weise eine Zahlungserleichterung gewährt, wird vermutet, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.

(4) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

Anfechtungsrecht

§ 142 Bargeschäft

(1) Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 1 bis 3 gegeben sind und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner **unlauter** handelte.

(2) Der Austausch von Leistung und Gegenleistung ist unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt. Gewährt der Schuldner seinem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt, ist ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt. Der Gewährung des Arbeitsentgelts durch den Schuldner steht die Gewährung dieses Arbeitsentgelts durch einen Dritten nach § 267 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich, wenn für den Arbeitnehmer nicht erkennbar war, dass ein Dritter die Leistung bewirkt hat.

Anfechtungsrecht

§ 143 Rechtsfolgen

(1) Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muss zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist, gelten entsprechend. **Eine Geldschuld ist nur zu verzinsen, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen; ein darüber hinausgehender Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen eines erlangten Geldbetrags ist ausgeschlossen.**

(2) ...

(3) ...

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS IX ZB 103/15 vom 16. Februar 2017

InsO §§ 231, 250

Das Insolvenzgericht ist bei seiner Entscheidung, ob die Bestätigung eines Insolvenzplans zu versagen ist, nicht an seine im Rahmen der Vorprüfung des Insolvenzplans getroffene Entscheidung gebunden.

InsO § 217

Vereinbarungen über die Vergütung des Insolvenzverwalters können nicht Inhalt eines Insolvenzplans sein.

InsO § 249

Die Bestätigung eines Insolvenzplans kann nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass das Insolvenzgericht die Vergütung des Insolvenzverwalters vor der Bestätigung des Insolvenzplans festsetzt.

Restschuldbefreiung und Schuldnerauskunft zu Gewinn, BVerfG 07.12.2016, BvR 1602/16

Ein Schuldner muss gegenüber dem Treuhänder oder dem Gericht keine Angaben über den Gewinn machen, den er aus einer selbständigen Tätigkeit zieht.

Denn dieser ist zur Feststellung des fiktiven Nettoeinkommens unerheblich.

Ein Schuldner hatte gegen die Versagung der Restschuldbefreiung aufgrund nichterteilter Auskünfte zu seinem Gewinn aus selbständiger Tätigkeit geklagt.

Der Zweite Senat erkannte in der Versagung durch das Gericht eine Verletzung in den Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Rechtsbehelf gegen Ablehnung des Antrags auf Berichtigung der Insolvenztabelle BGH IX ZB 4/15

Die Ablehnung des Antrags auf Berichtigung der Insolvenztabelle ist nur mit der befristeten Rechtspflegererinnerung und nicht mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Eine Berichtigung der Insolvenztabelle erfolgt nicht nach § 319 ZPO, sondern in entsprechender Anwendung (§ 4 InsO) des § 164 ZPO. Nach dieser Vorschrift scheidet eine sofortige Beschwerde in jedem Fall aus.

Als Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des Antrags auf Berichtigung der Insolvenztabelle kommt nur die sofortige Erinnerung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 RpfliG in Betracht.

Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (ab 01. Juli 2017)

§ 75 StGB

(4) In den Fällen des §111d Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung findet § 91 der Insolvenzordnung keine Anwendung.

§ 111i StPO

(1) Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch das Gericht angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Unter der Voraussetzung des Satzes 2 sind zur Beschlagnahme einer beweglichen Sache auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme oder den Arrest angeordnet, so beantragt sie innerhalb einer Woche die gerichtliche Bestätigung der Anordnung. Dies gilt nicht, wenn die Beschlagnahme einer beweglichen Sache angeordnet ist. Der Betroffene kann in allen Fällen die Entscheidung des Gerichts beantragen. Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 162.